

BESCHLUSSVORLAGE

39. Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Elster der Legislatur 2019 - 2024 am 04.05.2022



öffentlich nicht öffentlich

Gegenstand der Vorlage: Flurstücke 290/6, 290/9, 290/10 und 290/11 Gemarkung Bad Elster
- Grundsatzentscheidung über den Verkauf der Flurstücke

Einbringer: Olaf Schlott, Bürgermeister
erarbeitet: Steffi Walther, Sachbearbeiterin Finanzverwaltung
gesetzliche Grundlagen: § 6 Absatz 2 Punkt 4 Hauptsatzung der Stadt Bad Elster i. V. m.
§ 32 Absatz 1 Punkt 2 Sächsisches Gewässergesetz (SächsWG)
vorberaten: Verwaltungsausschusssitzung 13.04.2022
Beteiligung Ortschaftsrat: nein
Finanzierung: nein

Beschluss: Der Stadtrat der Stadt Bad Elster beschließt den beabsichtigten Verkauf der Flurstücke 290/6, 290/9, 290/10 und 290/11 der Gemarkung Bad Elster.
Die Verwaltung wird beauftragt, ein Gutachten zur Ermittlung des Verkehrswertes in Auftrag zu geben.

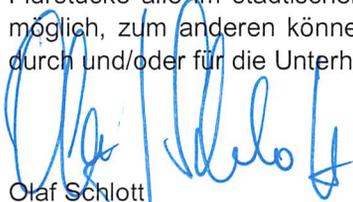
Begründung:

Die Flurstücke 290/6, 290/9, 290/10 und 290/11 der Gemarkung Bad Elster befinden sich im Kesselbachtal neben dem Grundstück der „Oberen Mühle“.

Der Verwaltung liegt ein Antrag auf Erwerb dieser Flurstücke zu.

Die Grundstücke sind nicht bebaubar. Des Weiteren werden sie zur Erfüllung kommunaler Pflichtaufgaben benötigt.

Da es sich beim Kesselbach um ein Gewässer II. Ordnung handelt, ist die Stadt Bad Elster gemäß § 32 Absatz 1 Punkt 2 SächsWG für die Gewässerunterhaltung des Kesselbaches zuständig. Leider ist der Zugang an den meisten Stellen nur noch über private Grundstücke möglich. Da sich die oben genannten Flurstücke alle im städtischen Besitz befinden, ist hierüber zum einen der Zugang an den Kesselbach möglich, zum anderen können diese Flächen auch zur kurzweiligen Lagerung von Materialien, welche durch und/oder für die Unterhaltung des Gewässers notwendig sind, genutzt werden.


Olaf Schlott
Bürgermeister

Anlage/n: Luftbild Flurstücke 290/6, 290/9, 290/10 und 290/11 der Gemarkung Bad Elster